

Satzung zur Änderung der

Benutzungs- und Gebührensatzung der Ortsgemeinde Mörlen

für das Dorfgemeinschaftshaus Mörlen

vom **17. März 2023**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mörlen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderungen

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Ortsgemeinde Mörlen vom 08.10.2021 wird wie folgt geändert:

1.): Der § 6 (Benutzungsgebühr) erhält folgende neue Fassung:

„§ 6

Benutzungsgebühr

- 1) Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Anlagen erhebt die Ortsgemeinde Mörlen folgende Benutzungsgebühren:

	Einwohner der Ortsgemeinde	Ortsfremde
1.) Benutzungsgebühr		
a) kleiner Saal		
erster Tag	70,00 €	120,00 €
jeder weitere Tag	50,00 €	80,00 €
b) großer Saal		
erster Tag	100,00 €	170,00 €
jeder weitere Tag	70,00 €	110,00 €
c) Nutzung der Räumlichkeiten zur Durchführung der Mörlener Kirmes (inkl. Küche zzgl. Nebenkosten)	150,00 €	-
d) Trauerfeiern	60,00 €	100,00 €
e) Küchenbenutzung	25,00 €	25,00 €
f) Benutzung Zapfanlage	30,00 €	30,00 €
2.) Stromkosten		0,50 € / kWh
3.) Kosten für Wasser und Abwasser		12,00 € / cbm
4.) Heizkosten		inkl.

Sind zusätzliche Leistungen der Ortsgemeinde notwendig (bspw. Reinigungsarbeiten nach Beendigung der Nutzung, etc.), werden diese dem Nutzer nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

- 2) Pro Nutzung erhebt die Ortsgemeinde eine Kautions i. H. v. 100,00 € für Ortseinwohner und 200,00 € für Ortsfremde. Die Kautions ist fällig in bar bei der Schlüsselübergabe. Sie wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe und Reinigung der Räumlichkeiten in bar an den jeweiligen Nutzer zurückerstattet; eine Verrechnung mit den sonstigen Benutzungsgebühren erfolgt nicht. Sofern während der Nutzung Schäden entstehen, die der

Nutzer zu verschulden hat, wird die Kautio**n** bis zur Klärung des Sachverhaltes vollständig einbehalten. Über die Hinterlegung der Kautio**n** erhält der Nutzer eine entsprechende Quittung. Die ordnungsgemäße Rückgabe der Kautio**n** ist vom Nutzer schriftlich zu bestätigen.

- 3) Ortsansässige Vereine, die nach einer Vereinssatzung im Sinne des BGB geführt werden, erhalten die Räumlichkeiten einmal im Jahr für vereinsinterne Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 4) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 ist auch dann zu entrichten, wenn infolge nicht rechtzeitiger (mindestens eine Woche) oder nicht ordnungsgemäßer vorheriger Abmeldung der Nutzung bei dem Ortsbürgermeister oder bei dessen Beauftragten Anderen die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses vorenthalten wird."

2.): Der § 8 (Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit) erhält folgende neue Fassung:

„§ 8
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

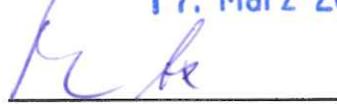
- 1) Die Gebührens**chuld** entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung; § 6 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig."

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Mörlen, **17. März 2023**



Thomas Ax
Ortsbürgermeister



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 20 / 2023 am 19.05.2023

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, **19.05.2023**

Im Auftrag



(S)

Carolin Grahn
Verbandsgemeindehauptsekretärin

